

Erscheint
wöchentlich
einmal,
(Sonnabends)

Preis viertel-
jährlich 2,50 M
durch die Post-
bezog. 3,00 M



Inserations-
preis die
Doppel-Zeile
80 Pfg. bei
2maliger Auf-
nahme 5%,
bei 3--5
maliger 10%
Rabatt.

Münsterberger Kreisblatt.

(Dreihundsechzigster Jahrgang.)

Nr. 52. Münsterberg, Sonnabend, den 13. November 1920.

Am 27. November d. J. nachmittags 3 Uhr findet im Sitzungssaale des Kreishauses ein **Kreisstag** statt.
Münsterberg, den 8. November 1920.

Der Landrat. Dr. Kirchner.

[H. 14940.] Anstelle des Kaufmanns Paul Wende in Hertwigwalde ist sein Geschäftsnachfolger, der Kaufmann Heinrich Großer ebendasselbst für Hertwigwalde als Kohlenhändler zugelassen.
Münsterberg, den 10. November 1920.

[H. 14546.] **Kriegsgefangene.** Es ist wiederholt die Wahrnehmung gemacht worden, daß Arbeitgeber Kriegsgefangenen einen Entlassungsschein ausstellen, auf dem vermerkt ist, daß sich der Gefangene anderweit vermielten darf. Kriegsgefangene, die der Arbeitgeber nicht mehr beschäftigen will, müssen auf Kosten des Arbeitgebers dem Lager Neuhammer durch die Ortspolizeibehörde zugeführt werden.

Vorliegendes bringe ich den Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntnis und ersuche um Bekanntgabe an die Arbeitgeber von Kriegsgefangenen.
Münsterberg, den 6. November 1920.

[H. 14967.] **Staats- und Gemeindesteuern der Kriegsgefangenen.** Laut Verfügung des Reichsministers der Finanzen vom 28. September 1920 sind Kriegsgefangene verpflichtet Staats- und Gemeindesteuern wie die freien deutschen Arbeiter zu zahlen. Diesen ist daher vom Lohn ein Betrag von 10 Prozent, wie ihn der freie deutsche Arbeiter zur Bezahlung der Staats- und Gemeindesteuern aufwenden muß, einzubehalten und in Steuermarken in Steuerarten einzuliefern.

Die Ortsbehörden des Kreises werden ersucht, vorliegendes zur Kenntnis der Arbeitgeber von Kriegsgefangenen zu bringen.
Münsterberg, den 10. November 1920.

[H. 15031.] **Ausfertigung von Reisepässen.** Fast täglich kommt es vor, daß Personen, die hier einen Reisepaß beantragen, nicht im Besitz der für die Passausfertigung erforderlichen Unterlagen (formularmäßiges Passatext der Ortspolizeibehörde, Lichtbild und bei Minderjährigen schriftliche Einwilligung des Vaters bzw. Vormundes) sind.

Die Gemeinde- und Ortsvorstände ersuche ich, in ihren Bezirken alsbald ortsüblich bekannt zu machen, daß ohne Vorlage dieser Erfordernisse eine Passausfertigung hier selbst nicht stattfinden kann.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, einen entsprechenden Vorrat an Formularen zu Passatexten, die in Troedel's Buchdruckeret hier selbst erhältlich sind, vorrätig zu halten.
Münsterberg, den 11. November 1920.

[H. 14791.] **Die Polizeistunde in Gast- und Schankstätten.** Auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern vom 20. n. M. ist wegen der überaus bedrohlichen Lage der Kohlenversorgung die Schließstunde für die Gast-, Schank- und Speisestätten auf 10 Uhr abends mit sofortiger Wirkung festgesetzt worden. Wo bisher eine spätere Schließstunde zugelassen ist, kann dies mit Rücksicht auf die neuerdings eingetretene Verschärfung der Kohlenlage für die Regel nicht aufrecht erhalten werden. In besonders dringenden Fällen kann die Offenhaltung bis 11 Uhr und für den Sonnabend bis 11 1/2 Uhr von mir gestattet werden. Ferner wird auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern darauf hingewiesen, daß die Bestimmungen des § 4 der Verordnung vom 11. Dezember 1916 über die Beleuchtung der Schankstätt, Gast- und Speisewirtschaften genau innegehalten werden müssen.

Den hiesigen Magistrat und die Gemeindevorstände des Kreises ersuche ich, Vorstehendes alsbald zur Kenntnis der Gaß- und Schankstätten- und Speisewirtschaftsinhaber zu bringen.

Die hiesige Polizeiverwaltung und die Herren Amtsvorsteher des Kreises weise ich hiermit an, eine strenge Kontrolle über die Innehaltung der Polizeistunde (10 Uhr Abends) auszuüben und Zuwiderhandlungen zur Anzeige zu bringen. In dringenden Bedürfnisfällen sind begründete Anträge zur Verlängerung der Polizeistunde bis 11 Uhr bezw. Sonnabends bis 11 1/2 Uhr bei mir anzubringen.

Münsterberg, den 6. November 1920.

[H. 14600.] **Immobilien-Makler.** Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich unter Bezugnahme auf die Kreisblattverfügung vom 28. August 1900, Nr. 37, S.-Nr. 6994, die Geschäftsbücher A und B der in ihren Bezirken vorhandenen Vermittlungsagenten für Immobilien-Vorträge (Immobilienmakler) zu revidieren und mir von dem Ergebnis bis zum 15. Dezember d. J. Mitteilung zu machen.

Schwarzanzeigen sind nicht erforderlich.

Münsterberg, den 5. November 1920.

Gemeindevertreter-Wahlen. Die auf den Wahlverordnungen vom Januar 1919 beruhende Regelung des Verhältniswahlrechts schließt Ersatzwahlen und regelmäßige Ergänzungswahlen zur Gemeindevertretung aus, wie sie in §§ 54, 53 der Landgemeindeordnung vorgeschrieben waren. Die auf Grund jener Verordnungen gewählten Gemeindevorordneten behalten ihre Stellen bis zur Wollerneuerung der Vertretungskörperschaften.

Münsterberg, den 11. November 1920.

[H. 14965.] **Schweißerei.** An der Hufbeschlagschule der Landwirtschaftskammer in Breslau, Köfenerstr. 28, soll demnächst ein sechstägiger **Wiederholungslehrgang** für geprüfte Hufbeschlagschmiede stattfinden. Den Teilnehmern, soweit sie aus der Provinz Schlesien stammen, können die Fahrtkosten 4. Klasse ersetzt werden und, soweit die Mittel reichen, eine Beihilfe von 10 bis 15 Mk. je Tag gewährt werden. Alles Weitere ist von dem Vorsteher der Hufbeschlagschule, Herrn Marschner, zu erfahren.

Münsterberg, den 10. November 1920.

[H. 14705.] **Entwaffnung der Zivilbevölkerung.** Die Ortsbehörden des Kreises werden unter Bezugnahme auf Ziffer 8 der Rundverfügung vom 16. September cc. (H. 12528) ersucht, die von der Zivilbevölkerung abgegebenen Waffen, Waffenteile und Munition binnen 8 Tagen in der Kreisammekasse, Polizeibureau des Rathauses hierselbst, unter Vorlage von 2 ausgefüllten Vieferscheinen, (auf Seite 9—31 des Merkbuches befindlich) abzuliefern.

Ein Vieferschein ist nach der Ablieferung im Militärbureau des Landratsamtes zwecks Empfangnahme der Prämien vorzulegen.

Münsterberg, den 11. November 1920.

[H. 14888.] **Beschaffung von Saisonarbeitern für die Landwirtschaft.** Im Anschluß an meine Kreisblattbelanntmachung vom 26. v. Mts., Seite 295 ersuche ich die Anträge auf Zuweisung von ausländischen Arbeitern möglichst bald, spätestens aber bis zum 5. Dezember d. J. einzureichen. Grundsätzlich werden ausländische Wanderarbeiter nur dorthin überwiesen, wo die Art des Betriebes und die Wohnverhältnisse die Beschäftigung deutscher Arbeiter unmöglich macht. Ich ersuche sie über diese zwei Punkte in den Anträgen zu äußern.

Die Ortsbehörden des Kreises werden ersucht, vorstehendes bekannt zu machen.

Münsterberg, den 11. November 1920.

Nichtpreise für lebendes Vieh, Fleisch- und Wurst. In der am 9. d. Mts. im Kreishaufe stattgefundenen Besprechung, an der neben Mitgliedern des Ernährungsausschusses, Vertreter des Magistrats, der Fleischer und Viehhändler und des landwirtschaftlichen Wirtschaftsverbandes teilgenommen haben, wurden folgende Nichtpreise mit Wirkung vom 21. d. Mts. ab bis zur Durchführung der unmittelbaren Belieferung der Fleischverkaufsstellen durch die vom Wirtschaftsverband eingeleitete Genossenschaftsbildung, vereinbart.

a. Nichtpreise für lebendes Vieh:

Kinder:	300 bis 550 Mk. je Zentner.	} Lebendgewicht ab- züglich 5% Gut- gewicht bei Kindern.
Kinder: I. Klasse mit 55% Ausfälschung bis	600 Mk. je "	
Kälber: bis zu	550 Mk. je "	
Schweine:	800 bis 900 Mk. je "	

b. Nichtpreise für Fleisch- und Wurst:

Rindfleisch: derbes	11,00	Mk.	} ab je Pfund.
Rindfleisch: zur Suppe von	9,50	"	
Rindfleisch: gehacktes	14,00	"	
Schweinefleisch:	14,00	"	
Schweinefleisch: Rotislettflak	16,00	"	
Kalbflorisch	10,00	"	
Sammelfleisch	12,00	"	

Grüner Speck	16,00	Pr.
Geräucherter Speck	18,00	"
Rohtalg I. Sorte	14,00	"
Rohtalg II. Sorte	12,00	"
Serbelatwurst	20,00	"
Rohe polnische Wurst	20,00	"
Braunschweiger Wurst	20,00	"
Leberwurst I. Sorte	16,00	"
Leberwurst II. Sorte	12,00	"
Preßwurst I. Sorte	14,00	"
Preßwurst II. Sorte	10,00	"
Knoblauchwurst	12,00	"
Wiener-Wurstchen	16,00	"

je Pfund.

Vorstehende Preise sind Richtpreise! Wer dieselben überschreitet wird wegen Vergehens gegen die Verordnung über Preisireiberei vom 8. Mai 1918 (R. G. Bl. 1918 S. 395) strafrechtlich verfolgt.

Die Fleischer sind verpflichtet, vorstehende Kleinhandelsrichtpreise öffentlich an gut sichtbarer Stelle mit Verkaufsraum auszuhängen. Die Ortspolizeibehörden und die Herren Landjäger des Kreises ersuche ich, letztere Vorschrift öfters zu kontrollieren und besonders darauf zu achten, daß im hiesigen Kreise nur Händler und Fleischer Vieh auslaufen und verladen, welche in Besitz einer vom Schlesischen Viehhändlerverband ausgestellten Ausweis Karte sind. Verstöße jeder Art sind mir sofort zu berichten.

Insbesondere ersuche ich aber die Bevölkerung, die Behörden im Kampf gegen die Wucherer und Schleihändler durch sofortige Anzeige mit voller Namensnennung zu unterstützen.

Münsterberg, den 11. November 1920.

Der Landrat. Dr. Kirchner.

[H. 14745.] **Sengstföderung.** Unter Bezugnahme auf § 8 der Sengstföderung für die Provinz Schlessen vom 6. April 1912 (Amtsblatt S. 171/75) bringe ich nachstehend die Nationale der am 10. d. Mts. angeführten Privatjuchthengste zur öffentlichen Kenntnis.

Laufende Nummer	Bezeichnung des Sengstes						Name, Stand und Wohnort des Besitzers	Ort, wo der Sengst aufgestellt werden soll
	Name	Farbe und Abzeichen	Alter Jahre	Größe	Rasse	Schlag		
1	Conde	Fuchs mit durchgehender Blässe	5	1,75	Rh. Belg.	Mittelschwer	J. Englisch, Spenit. Münsterberg	Münsterberg
2	Junter von Nettesheim	Dunkelfuchs mit schmaler Blässe, Unterlippe, beide Vorderfüßeln weiß, hinten links gestiefelt	6	1,80	"	Schwer	"	"
3	Citron	Fuchs mit Blässe	4	1,70	"	"	R. Bartsch, Bauer-gutsbes., Bernsdorf	Bernsdorf
4	Conde	"	4	1,70	"	"	"	"

Es sind angeführt die Sengste Nr. 1 und 2 in Klasse I, 3 und 4 in Klasse II. Die Föderung gilt nur bis zum nächsten regelmäßigen Rörtermin und nur für den vorstehend angegebenen Standort.

Münsterberg, den 12. November 1920.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung. Die über die Ortlichkeiten Gurenn, Seltens, Mangel, Müngel mit Schönharde, Weigelsdorf und Tschammerhof durch meine Anordnung vom 13. August d. Js. (Kreisbl. S. 222) verhängte Hundesperre wird bis 26. Januar 1921 verlängert.

Münsterberg, den 8. November 1920.

Der Landrat. Dr. Kirchner.

[H. 15028.] **Viehseuchenpolizeiliche Anordnung** betreffend Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche. Bei den Viehbeständen der Besitzer Reil, Schwan, P. Schindler, Josef Schneider, Franz Schindler und Paul Wigel in Althainrichau, Heinrich Förster in Wärdorf, Gentschel, Nowag, Heinrich Krause und Dominium

in Dürwalde, Witwe Renelt und Barthe in Dolmsdorf, Bartel in Bernsdorf, Schönfelder in Herzdorf, Hermann Pögel in Deutschneudorf, Alber, Birpel, P. Schiller, S. Gimbal, A. Selgel, P. Neumann I, Witwe Müller, Otto, Franz Neumann und Anders in Frömsdorf, Schuch, Dominium, M. Gebauer und Ruppe in Heinzendorf, Zug und Dominium in Rummelwitz, S. Hartmann, P. Martin, Josef Stengel, Josef Schindler, Josef Haunschild, Heinrich Philipp und Förster Baesler in Roschwitz, Schleier und Bökel in Neuhaus, Karl Richter in Neobischitz, Ww. Faulhaber, Richard Wolf und August Buchwald in Niederlungendorf, Ernst Röberlein in Silberdorf, Paul Fischer, Berta Duhl, P. Schönwälder, R. Schönwälder, R. Pleffe, Berta Weidlich, Fr. Hübner und Schubert in Polnischpeterwitz, Pide, Schubert, Gublich und Pupperecht in Neumen, Berta Graf in Sacrau, Käufer und Dominium in Schlaufe, Wank in Kleinschlaufe, Käufer in Großschlaufe, Richard Bauer in Schönjohndorf, Herzog in Tarchwitz, Emil Pietzsch, A. Jahn, Olga Käther, Brandgut, A. Bengler, A. Blum, Julius und Max Schlotte, A. Hagedorn und D. Ludwig in Teplitz, Milde und A. Schäge in Col. Sakerau, Erlesampf, Mado, Gorka, Fleber, A. Gröffer, Diebich, Wolf, Schwedler und Ww. Gröffer in Weigelsdorf, Schirrmann, Selgel, M. Barthel und Köhnelt in Wiefenthal, Schneider, Josef Seipelt und Gottschlich in Willwitz, S. Brause in Zinkwitz, Max Scholz, Kaufmann Julius Freudenreich, Kaiser Wilhelm Wagner, Fabrikbesitzer Otto Geibel, Wirtschaftsbesitzer Max Neumann und Weichenfelder Paul Koch, Wirtschaftsbesitzer A. Dierich, Josef Häbel, P. Andermann, D. Hübner, Hermann Gräfer, Josef Radig, Max Petersdorff, Johann Sabel und Weichenfelder Paul Hlanger in Münkerberg ist die Maul- und Klauenpest ausgebrochen.

Die neu versuchten Distrikte Rummelwitz, Neobischitz, Neuhaus, Sacrau und Tarchwitz treten dem Sperrbezirk hinzu.

Es gelten die in der Viehsuchenpolizeilichen Anordnung vom 28. v. Mts. (Kreisblatt St. 50) unter Abschnitt I B Ziffer 1 bis 11 veröffentlichten Vorschriften für die neu versuchten Orte und unter Abschnitt I A Ziffer 1 bis 15 der gleichen Anordnung veröffentlichten Vorschriften für die neu versuchten Gebiete.

Münkerberg, den 11. November 1920.

Der Landrat. Dr. Richter.

Das Brennen von Brotgetreide und Gerste ist in § 1, 3 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920 verboten. Zuwiderhandlungen sind nach § 80 Nr. 1 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und Geldstrafe bis zu 50 000 M. bedroht. Nach § 80 Abs. 2 ist auch der Versuch strafbar.

Das Brennen von Hafer, Buchweizen, Hirse und Hülsenfrüchten ist nach der Verordnung über das Verbot des Brennens von Hafer, Buchweizen, Hirse und Hülsenfrüchten vom 26. September 1919 verboten und strafbar. Neben der Strafe ist in allen Fällen die Beschlagnahme zulässig.

Es ist unabwiesliche Pflicht der Polizei- und Zollbehörden, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln solche heimlichen Brennerbetriebe aufzuspüren und die strafbaren Täter der Staatsanwaltschaft zu übergeben.

Münkerberg, den 11. November 1920.

Erhöhung der Brotmehl- und Brotpreise. Durch die geringe Anlieferung von Roggen infolge der ungenügenden Roggenernte und infolge der hohen tarifmäßigen Roggenabgabe ist der Kreis gezwungen, außer der vorgeschriebenen Streckung des Brotes mit 10% Weizenmehl, Gerste zur Brotherstellung in Anspruch zu nehmen.

Da das als Ersatz für Roggenmehl in Betracht kommende Gerstenmehl infolge des Bezugschein-systems und wegen der niedrigen Ausmahlung erheblich teurer ist als Roggenmehl werden mit Beginn vom 15. d. Mts. folgende Höchstpreise für Brotmehl und Brotwaren festgesetzt:

Für 50 kg Gerstenmehl, 75 v. H. ausgemahlen 115,00 M., bei Verkauf in Mengen unter 50 kg (Kleinverkauf) für $\frac{1}{2}$ kg 1,26 M., für $\frac{1}{2}$ kg Brot Mischungsverhältnis 55% Weizenmehl, 35% Gerstenmehl und 10% Weizenmehl 1,10 M.

Überschreitung dieser Höchstpreise durch Mehrforderung und Mindergewicht ist nach § 80 der Reichsgetreideordnung strafbar.

Für Weizenmehl, Weizenbrot, Krankbrot und Krankenmehl bleiben die Höchstpreise vom 29. April d. J. (Kreisblatt Seite 122) in Kraft.

Die Bestvorschriften in § 53 der Kreisverordnung vom 18. August d. J., Kreisblatt Seite 238 werden hierdurch geändert.

Der Kreisaußschuß. Dr. Richter.

Bekanntmachung. Zur Ausführung der Verordnung des Staatskommissars für Volksernährung vom 19. 10. 1920 über die Einführung einer besonderen Erlaubnis für den Anlauf von Kartoffeln in Preußen wird unter Bezug auf § 8 der Verordnung zur Ausführung derselben folgendes bestimmt:

Die Konzessionierung des Großhandels geschieht von hier aus durch Erlaubnisnahme. Die Genossenschaften oder Händlerorganisationen reichen Bitten ihrer betreffenden Mitglieder an das Oberpräsidium, (Provinzialkartoffelstelle) ein. In diese Bitten dürfen nur diejenigen Mitglieder aufgenommen werden, welche die Erlaubnis zum Handel mit Lebens- und Futtermittel vom 24. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 581) besitzen. In der Bitt ist angegeben, für welche Umschlagmenge die Erlaubnis und wieviel Nebenarten beantragt werden; ferner daß die diesbezüglichen Gebühren bei der Genossenschaftsbank für Betriebsgenossenschaften, Breslau, Junfermannstraße 41/43 auf das besondere Konto, Konzessionsgebühren für Kartoffelhandel, Provinzialkartoffelstelle, gezahlt sind und zwar für Mengen von 1000 bis 10 000 Ztr. 25 M. Für jede weiteren 10 000 Ztr. erhöht sich die

Gebühr um 100 M. Die Genossenschaften usw. übernehmen die Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und Erfüllung der Bedingungen zur Aufnahme in die Liste. Daraus werden die Scheine vom hier ausgestellt. Auch die Nebenkarten werden vom Oberpräsidium ausgestellt. Die Nebenkarte muß auf den Namen der Firma ausgestellt werden. Der Name des Auskäufers ist in Klammer dahinter zu setzen. Die Firma haftet für den Auskäufer.

2. Diejenigen Großhändler, die sich nicht in einer Händlerorganisation befinden, haben die Konzessionierung mit Angaben wie bei 1. zunächst bei ihrer Kreis Kommunalbehörde zu beantragen. Dieselbe hat zu den einzelnen Anträgen Stellung zu nehmen, insbesondere anzugeben, ob der Betreffende die Handels erlaubnis gemäß Verordnung vom 24. Juni 1916 besitzt und reicht die Anträge in Sammelkästen mit den Angaben wie bei 1. an das Oberpräsidium, Provinzialkartoffelstelle weiter. Die Kommunalbehörden stellen den Antragstellern namentliche Nachweise aus, daß sie entsprechende Anträge gestellt haben. Die Nachweise gelten vorläufig als Erlaubnis.

3. Die Kleinhändler, (als Kleinhändler sind anzugeben, welche Kartoffeln in der Hauptsache in einzelnen Zentnern und Pfunden unmittelbar an den Verbraucher absetzen und nicht mehr als 1000 Zentner im Jahr kaufen,) die nicht organisiert sind, haben ebenso bei der Kreis Kommunalbehörde ihre Anträge zu stellen, und erhalten von diesen nach Prüfung, ob sie diesen Handel bereits vor dem Kriege ausgeübt haben, die namentlichen Nachweise, die vorläufig als Erlaubnis gelten. Die Kreis Kommunalbehörden haben im Übrigen ebenso zu verfahren wie bei 2.

4. Für die in Verbänden zusammengeschlossenen Kleinhändler stellt der Verband namentlich: Verbandskarten aus, aus welchen ersichtlich sein muß, daß der Antragsteller dem Verbände angehört. Diese Karten gelten vorläufig als Erlaubnis. Bedingung für Ausstellung dieser Karten ist, daß die Antragsteller bereits vor dem Kriege mit Kartoffeln gehandelt haben, und daß ihnen die Erlaubnis zum Handel mit Lebens- und Futtermittel nicht entzogen ist. Nebenkarten dürfen nicht ausgestellt werden. Händler, die mehr als 1000 Zentner im Jahr aufkaufen, dürfen nicht in die Kleinhändlerlisten aufgenommen werden. Die Verbände haben Listen über die ausgestellten Karten durch die Kreis Kommunalbehörden, welche die Richtigkeit der Voraussetzungen zu prüfen und sich dazu zu äußern haben an das Oberpräsidium, Provinzialkartoffelstelle einzureichen. Dieses erteilt die endgültige Erlaubnis. Die Verbände übernehmen die Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und der Voraussetzungen zur Aufnahme in die Listen.

5. Die endgültige Entscheidung über alle Konzessionierungen behält sich der Herr Oberpräsident nach gutachtlicher Äußerung eines Ausschusses vor.

Breslau, den 3. November 1920.

Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien. (Provinzialkartoffelstelle). Der Vorsitzende: *g. g.* Zimmer.

Betr. Verlegung der Finanzkasse Münsterberg. Die bisher der Kreis kasse angeschlossene und im Kreis händlerhause untergebrachte Finanzkasse wird mit dem 16. November 1920 nach dem Dienstgebäude des Finanzamtes Münsterberg, Brauerstraße 14, verlegt werden.

Alle Zahlungen im Postwechselverkehr sind auf das Postwechselkonto Nr. 28814 Postwechselamt Breslau, der Finanzkasse Münsterberg zu leisten.

Münsterberg, den 4. November 1920.

Öffentliche Bekanntmachung. Veranlagung der Besitzsteuer. Auf Grund des § 52, Abs. 1 des Besitzsteuergesetzes werden hiermit

alle Personen mit einem steuerbaren Vermögen von 20000 M. und darüber, wenn sie früher weder zum Wehrbeitrag noch zur Besitzsteuer veranlagt worden sind, sowie alle Personen, deren Vermögen sie seit der Veranlagung zum Wehrbeitrag oder zur letzten Besitzsteuer um mehr als 10000 M. erhöht hat, im Veranlagungsbezirk aufgefordert, die Besitzsteuererklärung nach dem vorgeschriebenen Formular bis zum 30. November 1920 dem Finanzamt schriftlich unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Außerdem als die oben bezeichneten Personen sind zu der freiwilligen Abgabe einer Besitzsteuererklärung berechtigt. Von dieser Befugnis Gebrauch zu machen, liegt im dringendsten Interesse der Beteiligten, um irrtümliche Veranlagungen seitens der Veranlagungsbehörden auszuschließen.

Die oben bezeichneten Personen sind zur Abgabe der Vermögenserklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugesandt ist. Auf Verlangen wird jedem Beteiligten das vorgeschriebene Formular im Finanzamt verabfolgt.

Die Einreichung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und behält ausdrücklich mittelst *Einreichungsbekanntmachung*. Mündliche Erklärungen werden beim Finanzamt während der Geschäftsstunden zu Protokoll entgegengenommen.

Eine Verlängerung der Frist kann nicht gewährt werden. Die alsbaldige Abgabe der Erklärung liegt auch im Interesse des Steuerpflichtigen. Eine mündliche Verhandlung ist nach dem 30. November wegen Veranlagungsarbeiten des Finanzamtes ausgeschlossen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung verläßt, ist gemäß § 54 des Besitzsteuergesetzes mit Geldstrafe bis zu 500 Mark zu der Abgabe anzuhalten, auch hat er einen Zuschlag von 5 bis 10% der geschuldeten Steuer verwirkt.

Wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben in der Besitzsteuererklärung sind in den §§ 76, 77 des Besitzsteuergesetzes mit Geldstrafen und gegebenenfalls mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht.

Münsterberg, den 5. November 1920.

Finanzamt.

Meine Sprechstunden

halte ich werktags von
8 — 9 und 3 — 4 Uhr.

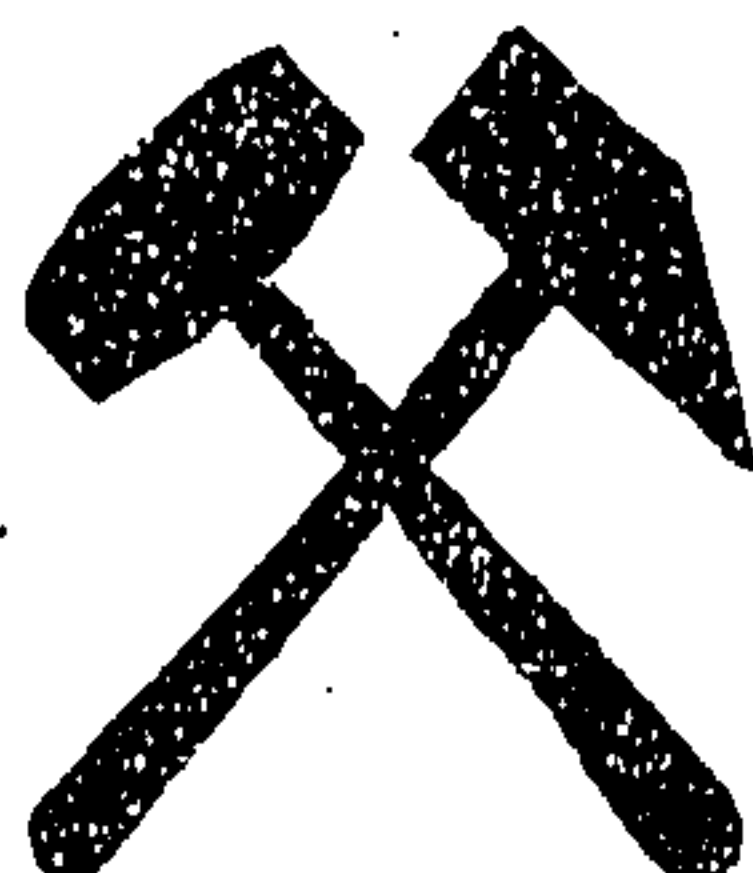
Reg.-Medizinalrat Dr. Lissauer

Prakt. Arzt,

Spezialarzt für Lungenleiden
und Nervenmassage.

Münsterberg, Patschkauerstr. 26 a,
Ecke Wallstrasse.

**Steinkohlen,
Hüttenkoks,
Braunkohlen-Friketts**



gegen Reichshausbrand-
bezugscheine od. Melde-
karten lief. promptmögl.

S. Bielschowsky, Namslan Schl.

Kohlen — Koks engros.

Gesund., trock. Leichrohr

kauft jeden Posten

Paul Pick, Meise.

Produktionsfabrik.

Ein laufend Abnehmer jedes Postens:

Auf-, Zucht- und Schlachtviehs.

Erbitte gefällige Angebote an

Dack Meyer,

Auf-, Zucht- und Fettviehhandlung.

Breslau V, Augustastr. 89. Tel. Ring 6924.

Landwirtschaftl. Grundstücke

In allen Größen, bis zu 156 Morgen, solche mit etwas
Waldbestand bevorzugt, zum sofortigen Abschluß für
ostmärkische Flüchtlinge gesucht. Gest. Angebote erbittet
der Beauftragte des deutschen Heimatbundes,
Stadtbaumstr. a. D. Adolf Pinz, Frankfurt a. D.
Berliner-Strasse 12—14. Fernsprecher Nr. 1359.

Stroh aller Sorten

bei Stellung von Strohpresse, Draht- und
Pressemeister, ebenso Maschinenstroh mit
Strohseilen gebunden, Breitdrusch- und
Flegeldruschstroh zu höchsten Tages-
preisen in voll. Waggonladungen
zu kaufen gesucht.

J. Privin,

Breslau, Nikolaistraße 78/79.

Tel.-Adr.: Strohprivin-Breslau.

Telefon: 254 6225.